

## **Anfrage über die Überbauung «Citypark» in Sursee**

eröffnet am 7. November 2011

In Sursee soll die Überbauung Wilemattstrasse «Citypark» realisiert werden. Auf den Parzellen Nummern 251, 463, 659 und 1253, Grundbuch Sursee, sollen vier Mehrfamilienhäuser mit Einstellhalle entstehen.

Aufgrund dieses Baugesuches stellen sich folgende Fragen:

1. Ist es richtig, dass die Dienststelle Raumentwicklung, Wirtschaftsförderung und Geoinformation die Vorprüfung dieses Baugesuches vorgenommen hat und das Projekt positiv beurteilt hat?
2. Nach geltendem Wasserbaugesetz § 5 Absatz b ist ein Mindestabstand von sechs Meter innerhalb der Bauzonen ab Böschungsoberkante einzuhalten. Dieser Mindestabstand wird im vorliegenden Bauprojekt «Citypark» massiv unterschritten (Abstand zur Sure von weniger als vier Meter). Laut der Vollzugsverordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer wird sogar ein Abstand von zehn bis zwölf Meter gefordert. Mit welcher Begründung beurteilt die Dienststelle Raumentwicklung, Wirtschaftsförderung und Geoinformation das Projekt «Citypark» positiv, wenn nachweislich gegen geltendes Gesetz verstossen wird?
3. Die kantonale Verordnung zum Schutz der Hecken, Feldgehölze und Uferbestockungen sieht in § 3 vor, dass das Fällen oder Beseitigen von einzelnen Bäumen in Hecken, Feldgehölzen und Uferbestockungen von mehr als 80 cm Stammumfang, gemessen in 1 Meter Höhe über dem gewachsenen Boden untersagt ist. Laut Wasserbaugesetz § 10 ist auch klar festgehalten, dass Uferbestockungen geschützt sind. Im vorliegenden Projekt ist aber vorgesehen, dass die Uferbestockung massiv gerodet werden soll (auch Bäume von mehr als 80 cm Umfang). Wie begründet die Dienststelle Raumentwicklung, Wirtschaftsförderung und Geoinformation die positive Vorprüfung, wenn offensichtlich gegen geltende Gesetze und Verordnungen verstossen wird?
4. Die Bauparzellen liegen laut Gefahrenkarte in geringer bis mittlerer Gefahrenzone. Das betreffende Gebiet wird denn auch regelmässig überschwemmt. Mit welcher Begründung nimmt die Dienststelle Raumentwicklung, Wirtschaftsförderung und Geoinformation positiv Stellung, wenn die Bauten nachweislich in einer Gefahrenzone erstellt werden sollen?

5. Wer ist für allfällige Schäden eines Hochwassers haftbar, wenn die Dienststelle Raumentwicklung, Wirtschaftsförderung und Geoinformation die Bauten bewilligt hat, obschon in der Gefahrenkarte ausgewiesen ist, dass die Parzellen in einer Gefahrenzone liegen?

*Hofer Andreas*

Greter Alain

Töngi Michael

Stutz Hans

Frey Monique

Rebsamen Heidi

Reusser Christina

Meile Katharina